

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Öffentliches Digitalisierungsmanagement, M.A.
Hochschule:	Kommunale Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen
Standort:	Hannover
Datum:	10.06.2022
Akkreditierungsfrist:	01.08.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung in einem Punkt zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

In seiner ersten Beschlussfassung am 31.03.2022 hatte der Akkreditierungsrat folgende Auflage avisiert: "Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen darf nicht beschränkt werden, indem die Hochschule gemäß § 16 Abs. 3 der Prüfungsordnung das Absolvieren von 60 ECTS-Punkten vorschreibt. Auch der Ausschluss der Abschlussarbeit von der Anerkennung ist nicht zulässig. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. mit § 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO i.V.mit § 7 Abs. 3 Niedersächsisches Hochschulgesetz)."

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Zur Auflage: Gemäß § 16 Abs. 3 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung müssen Leistungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten, einschließlich der Masterarbeit, im Rahmen eines Studiums und einer Einschreibung in dem Master-Studiengang an der HSVN erbracht werden.

Nach Maßgabe der Lissabon-Konvention, die in ganz Deutschland geltendes Recht und auch nach § 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudakkVO zu beachten ist, darf die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nur bei wesentlichen Unterschieden versagt werden. Bewertungsgrundlage sind die erworbenen Kompetenzen. Darüberhinausgehende quantitative, qualitative und zeitliche Beschränkungen wie der Ausschluss der Abschlussarbeit oder im Rahmen eines Hochschulprogramms erworbenen Kompetenzen sind unzulässig.

Auch aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz ergibt sich keine andere Einschätzung, entsprechende Einschränkungen sieht auch das Niedersächsische Hochschulgesetz in § 7 Abs. 3 nicht vor.

Mit der Stellungnahme legt die Hochschule eine überarbeitete Prüfungsordnung vor, in der die beiden monierten Absätze gelöscht wurden. Die Änderung der Prüfungsordnung wurde vom Senat und Kuratorium beschlossen. Entsprechende Protokollauszüge liegen auch vor. Der Akkreditierungsrat verzichtet darauf, die Auflage zu erteilen.

Der Akkreditierungsrat verbindet die Akkreditierung mit folgendem Hinweis:

- Gemäß Akkreditierungsbericht ist der vorliegende Studiengang mit den Studienformen "berufs- bzw. ausbildungsbegleitend" und "Fernstudium" akkreditiert. Der Eintrag zum Studiengang in der Datenbank akkreditierter Studiengänge wird entsprechend angepasst.

